

---

A



# Abwasser und Abfallentsorgung

**A 1.1****Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung**

- Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**
- Art. 1 GSchG Der moderne Gewässerschutz bezweckt nicht nur die Reinhaltung der Gewässer. Zu seinen Zielen gehören unter anderem auch die Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.
- § 17 EG UWR Die Gemeinden sind für die umweltgerechte Siedlungsentwässerung verantwortlich. Sie erstellen für ihr Gemeindegebiet die Generellen Entwässerungspläne (GEP). Diese sind Grundlage für die Umsetzung der Abwasserentsorgung und -reinigung sowie deren verursachergerechte Finanzierung. Sie sind laufend nachzuführen und in der Regel alle 15 Jahre zu aktualisieren.
- § 17 EG UWR Die Gemeindeverbände erstellen, soweit notwendig, Generelle Entwässerungspläne für das Verbandsgebiet (VGEP).
- § 19 EG UWR Im Interesse einer ökologischen und wirtschaftlichen Optimierung kann das zuständige Departement eine für mehrere Gemeinden gemeinsame Abwasserreinigung verlangen.
- Art. 7 GSchG Der Regionale Entwässerungsplan (REP) umfasst ein ganzes Gewässereinzugsgebiet. Er wird nur erstellt, wenn ein Bedürfnis für die Koordination der Massnahmen nachgewiesen werden kann. Auftraggeber ist der Regierungsrat.

**Herausforderungen**

Abwasserreinigung ist eine Daueraufgabe. Bereits die Werterhaltung der bestehenden Infrastruktur ist für die Gemeinden eine grosse Aufgabe.

In gewissen, insbesondere kleineren Fließgewässern können die Qualitätsziele trotz vorhandenen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) noch nicht erreicht werden.

- Art. 7 GSchG Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation und den ARAs fernzuhalten. Fremdwasser, Sickerwasser und Dachwasser sind in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in Gewässer, allenfalls mit Retentionsmassnahmen, einzuleiten.

Organische Spurenstoffe im Abwasser (z.B. Arzneimittel und hormonell aktive Substanzen) können durch die heutige Generation von Abwasserreinigungsanlagen nur teilweise eliminiert werden. Die Auswirkungen dieser Mikroverunreinigungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren sind noch nicht eindeutig geklärt.

**Stand / Übersicht**

Um die Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung zu erreichen, sind im Aargau Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert von 5 Milliarden Franken erstellt worden. 98 Pro-

zent der Liegenschaften sind an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen. Mit 3'500 Kilometern Kanälen werden jeden Tag 350'000 Kubikmeter Abwasser gesammelt, in 56 ARAs behandelt und gereinigt den Gewässern übergeben.

In den letzten rund 15 Jahren wurde die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Abwasserreinigung ausgebaut und dadurch die Anzahl der ARA von 94 auf 54 konzentriert. Die Erfahrung zeigt, dass grössere Abwasserreinigungsanlagen wirtschaftlich, ökologisch, energetisch und betrieblich deutliche Vorteile bieten. Dies bestätigen auch in der Schweiz durchgeführte Benchmarks über die Kosten der Abwasserreinigung.

Die Abstimmung der Abwasserentsorgung auf die Belastungsgrenzen der Vorfluter, betriebliche Aspekte und insbesondere kommende Herausforderungen wie beispielsweise die Entfernung von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser bedingen, die regionale Zusammenarbeit weiter zu verstärken. Die Anzahl ARAs soll weiter verringert werden.

## **BESCHLÜSSE**

### **Planungsgrundsätze**

A.

Siedlungsentwässerung und Abwasserentsorgung sind regional zu koordinieren und auf die Belastungsgrenzen der Vorfluter abzustimmen.

B.

Abwasserreinigungsanlagen an schwachen Gewässern sind aufzuheben und an Anlagen bei geeigneten Vorflutern anzuschliessen.

C.

Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen sind konsequent umzusetzen. Damit wird die Voraussetzung verbessert, dass künftige Herausforderungen in der Abwasserreinigung wirtschaftlich, ökologisch und betrieblich optimal umgesetzt werden können.

### **Planungsanweisungen**

#### **1. Siedlungsentwässerung**

1.1

Die Umsetzung der in den Generellen Entwässerungsplänen (GEP und VGEP) aufgeführten Massnahmen ist Aufgabe der Gemeinden.

#### **2. Abwasserreinigung**

2.1

Die Abwasserreinigungsanlagen der Gemeinden und Abwasserverbände haben den Planungsgrundsätzen zu entsprechen. Dazu sind wo nötig die erforderlichen Massnahmen, ausgerichtet auf den Sanierungs- und Erneuerungsbedarf der Anlagen, umzusetzen. Als Richtwert gilt ein Zeitraum von 15 Jahren.

# A 2.1

## Abfallanlagen und Deponien

- Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**
- Art. 3, 6 RPG Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Die Kantone geben Aufschluss über deren Stand und die anzustrebende Entwicklung.
- Art. 31 USG Die Kantone erstellen eine Abfallplanung. Insbesondere ermitteln sie ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest.
- Art. 17 TVA Die Kantone bestimmen entsprechend der Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen.
- § 7 EG UWR Der Regierungsrat verfasst unter Mitwirkung der Gemeinden, der Anlagenbetreibenden und der betroffenen Gemeindeverbände einen Bericht zur Abfallentsorgung und unterbreitet diesen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. Der Bericht legt die Entsorgungssituation (Bestandesaufnahme) dar, identifiziert Mängel und Lücken und zeigt auf, wie diese behoben werden können. Der Bericht stellt die Abfallplanung gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften dar und ist periodisch, mindestens alle 8 Jahre, den Verhältnissen und dem Stand der Abfalltechnik anzupassen.

### Herausforderung

Die Abfallwirtschaft hat sich in den letzten 15 Jahren stark gewandelt. Die stoffliche und energetische Nutzung von Abfällen ist zu einem wichtigen Faktor geworden. Zwar sind bereits viele Ziele der bisherigen Abfallpolitik wie Reduktion der Umweltbelastungen, Erhöhung der Entsorgungsautonomie oder Erfolge bei der Verwertung erreicht worden. Insbesondere aber bei der Reduktion des Ressourcenverbrauchs sind Mängel zu verzeichnen. Die künftige Abfallpolitik soll sich zu einer übergreifenden Ressourcenpolitik entwickeln.

Abfallanlagen haben Auswirkungen auf die Luft-, Lärm- und Verkehrsbelastung sowie auf das Landschaftsbild. Sie wirken sich direkt oder indirekt auf die Umgebung des Standortes aus. Aufgrund dieser Belastungen sind geplante und teilweise auch bestehende Standorte umstritten.

### Stand / Übersicht

Mit dem vorgesehenen Bericht zur Abfallentsorgung wird die aktuelle Entsorgungssituation aufgezeigt, insbesondere der anfallenden Abfälle, der Entsorgungsanlagen sowie der Verantwortlichkeiten von öffentlicher Hand und Wirtschaft. Der Bericht zeigt den Handlungsbedarf zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entsorgungsstruktur im

Kanton auf. Er legt die Schwerpunkte im kantonalen Vollzug fest und definiert die Rolle des Kantons für diese Schwerpunkte. Der erste Bericht zur Abfallentsorgung nach § 7 EG UWR wird 2011 vorliegen.

Die bestehenden Anlagen zur Behandlung von Abfällen wie beispielsweise KVA, Kompostier- und Vergäranlagen, Bauabfallbehandlungsanlagen, Sonderabfallbehandlungsanlagen, Deponien oder Zementwerke werden im Bericht zur Abfallentsorgung aufgeführt.

Geplante Erweiterungen und neue Vorhaben von Deponien sind Gegenstand der Beschlüsse 2.1 und 3.1. Bei den übrigen Anlagen sind keine grösseren Ausbauprojekte geplant.

## BESCHLÜSSE

### Planungsgrundsätze

A.

Abfälle sollen vermieden werden. Entstehen sie trotzdem, hat das Recycling Vorrang, wenn die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch die Verbrennung oder die Deponierung.

B.

Bei der Abfallplanung fördert der Kanton aktiv die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den regionalen Planungsverbänden, den Zweckverbänden, den Entsorgungsbetrieben, den Nachbarkantonen und dem grenznahen Ausland.

### Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

#### 1. Deponien allgemein

1.1

Falls bei der Planung und Realisierung von Deponien Konflikte mit anderen raumrelevanten Bereichen bestehen, hat die geologisch-hydrogeologische Standortsicherheit höchste Priorität.

1.2

Der Kanton unterstützt geeignete, regional abgestimmte private Projekte.

1.3

Falls kein privates Deponieprojekt umgesetzt werden kann, stellt der Kanton den erforderlichen Deponieraum in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden sicher.

#### 2. Deponien: Festsetzung

2.1

An der langfristigen Bereitstellung von genügend Deponieraum besteht ein übergeordnetes Interesse. Die folgenden Vorhaben sind TVA-konform:

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Stand	Planquadrat
Auenstein	Jakobsberg	Festsetzung	G5
Beinwil (Freiamt)	Erweiterung "Weid-Banacker"	Festsetzung <sup>a</sup>	J9
Frick	Erweiterung Seckenberg	Festsetzung	E3
Mühlau	Au	Festsetzung <sup>a</sup>	K9

Suhr	Oberholz	Festsetzung <sup>b</sup>	F/G6
Waltenschwil/Boswil	Grünenweide	Festsetzung <sup>a</sup>	17

<sup>a</sup> Standort für eine regionale Inertstoffdeponie mit eingeschränktem Abfallinventar (sauberes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gemäss Technischer Verordnung über Abfälle TVA, Anhang 3).

<sup>b</sup> Die Durchgängigkeit des nationalen Wildtierkorridors Suret muss erhalten bleiben.

### 3. Deponien: Zwischenergebnis

#### 3.1

An der langfristigen Bereitstellung von genügend Deponieraum besteht ein übergeordnetes Interesse. Die folgenden Vorhaben werden aufgrund ihres Projektstandes als Zwischenergebnis aufgenommen:

Dietwil	Babilon	Zwischenergebnis <sup>a</sup>	K11
Wohlen	Fädehag	Zwischenergebnis <sup>a</sup>	17

<sup>a</sup> Standort für eine regionale Inertstoffdeponie mit eingeschränktem Abfallinventar (sauberes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gemäss Technischer Verordnung über Abfälle TVA, Anhang 3).

Richtplan-Gesamtkarte